ZBB 2002, 128

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte Nr. 15 Abs. 2

Zur Frage der ordnungsgemäßen Benachrichtigung des Bankkunden über bevorstehenden Verfall von Optionsscheinen

LG Mönchengladbach, Urt. v. 26.11.2001 – 1 O 490/00, WM 2002, 386

Leitsatz:

Eine Bank erfüllt ihre Pflicht zur Benachrichtigung ihrer Depotkunden über den bevorstehenden Verfall von Rechten aus Optionsscheinen, wenn sie entsprechende Schreiben mit normaler Post an die Kunden verschicken lässt, die sie auf der Grundlage der bei ihr verbuchten Kundenbestände durch ihre Datenverarbeitungsanlage maschinell – fertig adressiert – erstellt hat. Auf den tatsächlichen Zugang kommt es nicht an. Bei erfahrungsgemäß nur im Promillebereich liegenden Zugangsstörungen ist die Bank nicht gehalten, kostentreibende Einschreiben gegen Rückschein zu versenden.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG